

100. 98

Gespräch
zwischen
Einem Doctore von Rostock,
vnd
Einem Studioso, betreffend
die
Warnemundische Licenten,
vnd zu derer Behauptung von der Chron
Schweden neulich dahin gelegten
Schanzen.

gedruckt im Jahr 1661.

Student.

Sist mir von Herzen lieb / daß Ich durch
gelegenheit dieser Reise die ehre erlange/
meinem hochgeehrten Herrn Doctor auffzu-
warten / und Mich in seine gute affection zurecom-
mendiren, Seine fürtreffliche qualiteten, und da-
durch erworbene renomee ist auff den Universitetten
hin und wieder bekandt; Ich habe aber bissher das
glücke nicht haben können / seine Persohn zu kennen/
weniger seiner geehrten conversation zugeniesen.

Doct. Ich sehe auch gerne das ich gesellschaft habe/
umb die beschwerlichkeit der reise/ und sich dabey fin-
dende verdrießliche lange weile so viel besser durch an-
genehme discursen zuvertreiben / Weil Ich mich aber
nicht erinnere den Herrn zu Rostock gesehen zuhaben/
möchte Ich / wanns ihm nicht zuwiedern / wohl von
ihm vernehmen / von wannen Er komme / und wohin
Er seine reise einzurichten entschlossen.

Stu. Anjetzo komme ich auf Preussen/bin vorhabens
nach dem ich eine zimliche zeit auff Academien zuge-
bracht / eine kleine peregrination fürzunehmen / umb
mich so viel besser dadurch zu qualificiren, und zu eins-
ger danegst etwa an hand kommenden beforderunge ca-
pabel zu machen; Bin durch Pomern gereiset/ habe
die statliche Vestungen Stettin/Stralsund/Greiffs-
wald/ und andere besehen / und wie in dieser letzteren
also auch zu Rostock mich ein par tage auffgehalten/
und des Status Academicci erkündigt/ bin entschlossen.

Aij wei-

Est. A

Fachk. Kithra
Rheinische
9584

weiter nach Holland / vnd von dannen über England und Frankreich nach Italien. und so wieder zurück durch Deutschland nach haus zugehen.

Do Weil Er durch Pommern gereiset / wirdt er zweifels ohne gesehen haben / wie solches Land und Besitzungen mit Schwedischen Völkern zu Ross und Fuß angefüllt: Ein dergleches wird Er auch im Herzogthum Bremen / wenn er selbes passiret, finden. Wir hetten verhoffet in Deutschl. dermaleins desz so theuer erworbenen / und mit so viel Millionen Reichsthaler kaufsten Friedens würcklich zugenießen; So können und wollen aber die Schweden keinen Frieden haben. Die starken Garnisonen, damit die Deutschen und andere geacquirirte Provincien beleget / werden nach nunmehr geschloßnen Frieden mit Muschaw / nicht zur defension, sondern bedrückung und oppresio ihrer Nachbarn / wie vormahln allezeit / also auch noch gehalten. Denmarck und Pohlen haben mit ihrer größten ruin solches erfahren / Massen bekannt / daß Pommern und Brehmen gleichsam zur Werkstatt und officin gebracht / darin die Mittel und Instrumenta, selbe König Reiche zuverheren und zu devastiren, geschmiedet und zusammen gebracht. Wie die Schweden wieder die Reichs Constitutiones eigenthümliche marchen und contremarchen im heiligen Romischen Reiche diese vorige Jahr angestelt / dagegen aber dasjenige nicht / was sie vermöge der Reichs Abscheide zu leisten schuldig gewesen / geleistet und verrichtet / Solches ist am tage / und habens Ihre Mitglieder / Mecklenburg / Hinter Poinern / Sachsen Lawenburg und Holstein auffs höchste zubeklagt; Was sie anjezo für ein weit ausschendes Spiel zu War-

Warnemünde angefangen / in dem Sie wieder die Sündene Bulle / den Landt- und Prophan Frieden / wieder die so hoch verpoente Reichs Satzungen / ja alle Rechte/unserm Herzogen mit gemehrten und gewehrten haussen ins Landt gefallen / und eigenthümlicher / hochstraffbahrer weise / umb die wenige übrige Nahrung der Stadt Rostock völlig abzustricken / und durch die Landtverderbliche Licenten, das Commerciuum ganz von dannen zu divertiren, eine Schanze zu Warnemünde gebauet / und mit Volcke und Stücken besetzt / Solches müssen wir leider mit unsren augen sehen; Ich beklage nur das Edle Deutschland / welches wegen der Schweden ambition und Eigennutzig abermahl so kiederlich und ohnverantwortlich in Unruhe / Krieg und verderb sol gesetzet werden.

Stud. Es seint schwere imputationes damit man die Chron Schweden belegt / bin sonst der meinunge / dieselbe umb das allgemeine Evangelische wesen und die Deutsche Freyheit / nicht verdient zuhaben / also gehandhabet / und getractirt zu werden / Massen bekannt / wan der Glorwürdigster König Gustavus Adolphus ohnßterblicher erinnerung / der Zeit / wie das ganze Römische Reich in die höchste servitut gestürzet / und alle Reichs Abscheide / nebst der Gewissens und Bürgerlichen Freyheit unter die Füße gebracht / nicht zugetreten / und mittels seinen siegreichen und gesegneten Waffen / die Reichs Stände aus der Slaverey vindiciret und herausgerissen / dan wan nachgedes die Chron dar uner nicht continuirt, und mit Darstellung so vieler Millionen Seelen es dahin gebracht / daß der Stände Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis erlediget / und durch den Osnabriugischen

A iii und

und Münsterschen Frieden befestigt / Es würden an-
iwo die Stände in Deutschland vom höchsten bis zum
niedrigsten wol nicht in solcher Freyheit sitzen / sondern
nach anderer eigen Nutz und ambition sich reguliren
müssen. Wer nur ohne passion die unterschiedliche Me-
morialen, welche auff befahl / und im Mahnen Ihrer
Königl. May:t zu Schweden / der ißiger Hoff Can-
cer her Biorenlaw in annis 1657. 1658. und 1659. zu
Francfurth am Mayn / auff dem Kaiserlichen Wahl
und Deputations tag übergeben und gepubliciret, an-
siehet und recht consideriret, derselbe wird befinden/
dass verschiedene mächtige Potentaten gar ohngern zu
den Westphalischen Tractaten gecondescendiret, in-
sonderheit aber dass sie auffs höchste zubehindern ges-
suchet / dass der protestirenden Stände Gravamina das-
selbst nicht möchten erörtert / viel weniger die Chron
zum Mit Stande des Römischen Reiches geconstitu-
iert werden / Weil Sie gar wohl abgesehen / dass wan-
ein so ein mächtiges Votum auff die Evangelische Par-
ten fallen würde / man so dan was mehr reflexion alß
dabevor geschehen / auff dieselbe würde nehmen müs-
sen; Und wolle der Herr Doctor nur ohne Vorurtheil
auf dem Artic. 8. Instrumenti Pacis betrachten / was
die beiden Chronen Schweden und Franckreich / den
opprimirten Deutschen Ständen damit zuwege ge-
bracht das Jura Statuum widerumb geredressirt und
auff festen fuß gesetzet : Gar wohl hat man nachge-
hends auff dem Reichstage zu Regensburg An. 1657.
gemercket / dass die ienige welche zu Osnabrück und
Münster sich so sehr bemühet / angeregten Artic. 8. zu
behindern / sich daselbst nicht minder gar höchst an-
gelegen seyn lassen / und mit aller macht dahin gear-
beitet

beitet / dass die Casus indecisi möchten ohnerörtert
bleiben / und consequenter die Stände nimmer zur
richtigkeit kommen. Die disaffection welche die Chron
Schweden dadurch auff sich geladen / dass Sie bey den
Frieden dergestalt für die Deutsche Freyheit vigiliret,
hat sich stracks verspüren lassen; maszen so bald die E-
xecutions Tractaten zu Nürnberg geschlossen / und die
Schwedische Völker Anno 1651. und 1652. völlig li-
centiret und abgedancet / hat man denen zwischen
Schweden und Pohlen zu Lübeck angestellten Tracta-
ten auffs heftigst contremint, und sich höchst be-
mühet das selbe Handlung fruchtlos abgehen / und die
beiden Chronen unter sich zerfallen möchten; wie desß
aus überwehnten Memorialen am tage / das Pohlen
unter versprochener assistenz, wieder Schweden an-
gehezet / der König in Pohen sich auch dadurch in so
weit transportiren lassen / dass Er Anno 1654. bey Ihr
Königl. May:t der Königin Christinen resignation zu
Upsala durch den deßfals expresse abgeschickten Ca-
nasiles, in öffentlicher Audience wieder der hochseelig-
sten Königl. May:t Carl Gustaven Chröning pro-
cessirt, und consequenter allerhöchstgedachten Kö-
nigl. May:t und dero Successoren Jura disputiren.,
und dieselben nicht für rechtmäßige Könige in Schwei-
den agnosciren wollen; daben es nicht geblieben / son-
dern es hat der König in Pohln nicht allein durch Mo-
rastein Briesse nacher Schweden / darin Ihr Königl.
Mayestet der völlige Königliche Titul nicht gegeben
dressiert, Sondern auch in Dennmark / Holland /
Churland / und bey dem Churfürsten zu Branden-
burg allerhand gefährliche consilia wieder Schweden
machiniret, woraus wie man handtgreiflich ver-
merc.

cken können/dass Pohlen die Pacia induciarum q̄bseits
gesetz/ und zu künftiger ruptur alle anstalt gemacht/
hat ben so gestalten sachen/ da Schweden fundt/
bar lēdirt und der Degen gleichsamb an die Gürzel
gesetzt/ solches weniger nicht thun können/ als die ge-
gentwehr zuergreissen/ und zurrettung Ihrer Königli-
chen Chronen und Scepter zum nothwendigen Kriege
ohnlänglich zu resolviren. Wie nachgehends
der König in Dennemarck ohne einzige dazu gegebe-
ne Ursach/ eben der zeit wie das Hauf Österreich
den Pohle zur assistenz auff Ihre Königl. May:t an-
getrungen/ der Chron Schweden den Krieg ohnver-
warnet angekündiget/dieselb in Ihre desseingnen tur-
biret, und mit aller gewalt den Krieg angenötiget/
Solches/ und dass Ihr Königl. May:t dadurch ne-
cessitir alles in Pohlen zu verlassen/ und Ihre eigene
Unterthanen/ Land und Leut zu retten/ ist bekannt;
Dass nun die Nachbahrn/ etwas darunter gelitten/
und die Kriegs calamitet mit betroffen/ kan der Chron
Schweden so de damno vitando laboriret nicht be-
gemessen werden/ sondern wird billig den ienigen im-
putirt, welche erst Pohlen und hernach Dennemarck
wieder Schweden in Harnisch gebracht; Es wird die-
ses nur zu dem Ende angeführt dass man sehn möge/
wie sehr die Chron Schweden wegen des Instrumenti
Pacis, und dass Sie ein mit Garand des Friedens ge-
macht angefeindet/ dannenhero/ weil die Ihr zuge-
fügte hostiliteten guten theils daher entprossen/
man so vielmehr vhrsach habe dieselbe zu respecti-
ren, und alle wieder Sie ertichtete calumnien zuwie-
derlegen/ insonderheit weil es zugleich gefährlich/ sich
in solche Stats discuse zu embarquiren, und grosser

Potentaten actiones dergestalt zu syndiciren sonst im legen-
theil gar leicht zu remonstriren were/ dass die Chron Schweden
bisshero weniger nicht thun können/ auch bey noch seyn-
den Conjecturen zu thun vermöge/ als einen exercitum auff
den heinen zuhaben; Was es nach sich ziehe/ sich zu exarmi-
ren, und hernach wenn man den Degen auf der hand gelegt/
sich anderer discretion zu untergeben/solches verstehen Sie so
wol/ als ihnen im legentheil nicht unbekandt/ was es uff sich
habe/auff sich selbst zubestehn. Mit dem Muscoviter seynd
Sie bisshero in öffentlicher Feindschafft gestanden/ und wür-
de derjenige krefftige argumenta müssen gebraucht haben/dec
Ihnen hette persuadiren sollen/ die Völcker für geschlossenem
Frieden abzudancken? Oder mit was raison könnte für der
handt / und ehe und bevor die Bestungen evakuirt, und der
Friede völlig exequirt, solches geschehen? Dass dadurch das
Reiche / und die denselben geincorporirte Provincien einiges
beschwer befindē/solches ist nicht ohne; Die Sicherheit und Se-
curitet des Stats aber hat es bisshero erfordert / und ist nicht zu
enden gewesen. Und wer wolte nicht glauben/ dass die Chron
lieber Ihre Länder verschonte / und die bisshere auff die
Völcker verwendete grosse unkosten und spesen besparte/
wanns nicht die noth erforderte? Es seynd die Schweden von
guter mesnage, und wissen credit und deber wol überzulegen/
so dass nicht zubesorgen/ dass sie ohnnütze und ohnnötige ko-
sten machen würden/wanns nit die Gesetz-freye noth und die
mit derselben verknipfste Wollart des Reichs und woller-
ben der geincorporirten Provincien requirirte. Dass die be-
nachbarte Königreiche Pohlen und Dennemarck auf Pom-
mern und Bremen geincommodirt, dazu haben Sie / wie
oberweht/ursach geben / Ist aber nun mehr eine abgehan-
delte/und durch Fried und Verträge völlig assopirte un bey-
gelegte

gelegte Sache / und dannenhero davon weiters nicht zusprechen. Dass die Chron Schweden nach beschaffenheit der Zeiten und urgente necessitate sich durch die angrenzenden Territoria der marchen bedient / wird nicht geleugnet. Sie haben aber denen Interessenten ein solches vorher notificirt, und hat Ihnen vermöge aller Völcker Rechte und des Instrumenti Pacis nicht versagt werden können. Ich vermeine der Römische Kaiser und Thur Brandenburg haben sich diese letztere Jahr e derselben auch / usid zwar rigorose gnung gebrauchet. Dass die Chron Schweden den Deutschen Frieden uffrichtig gehalten / solches muß Ihr ein jedweder ohn passionirter mit warheit nach sagen: Dass sie aber dem darüber uffgerichteten / von sämblichen Reichs Ständen und aufwertigen hohen Potentaten garantirten Frieden schnurstracks zu wiedern darin turbirt, die Deutsche Provincien mit gewalt und kriegs macht angefallen / solches kan eben wenig geleugnet werden/ wird aber auch als eine durch deu Frieden zu Olive völlig abgehandelte Sache billig dahin gestelt: Wollen also zum fall es meinem hochgeehrten Herrn Doctor gefällig / solche beschwerliche discourse bey seitsetzen/ gleich wol aber umb die zeit zuverkürzen / von dem Warnemündischen Zolle/ und der von der Chron Schweden dahin gelegten Neuen Schanze/ in etwas mit einander / gleich wol ohne einzige acerbitet und verbitterunge conferiren.

Doct. Die Römische Kaiserliche Mannt: seynd ohndisputierlich supremus Pacis Executor & simul Interpres ; dieselbe nun haben uff einkommenes guthachten und attestat der Thur Fürsten / dass der Chron Schweden die Licenten sonst nicht/ als alleine an den Orten/ welche Ihnen würcklich cedirt und abgetreten / zu erheben gebühre / die Schweden von solchem ohn befugten wesen abzustehen verwarnet/ und wie solches mit ver

verfangen wollen/ gewisse Reichs Fürsten zu Executorn Tre Käyserlichen inhibition verordnet / Weil aber wieder solches Verbott / und der / von denen zur Execution verordneten Commissarien bescheineten abermahligen verwarnunge/ Sie dennest mit gewapneter hand in ein frembd Ihnen nicht zugehöriges Territorium gefallen/wird der Käyser seine autoritet schon diffals zu interponiren, und Sie zu bessern respect Ihr Käyserlichen befehl anzusehen wissen.

Stud. Das würde aber meines ermessens die Frage seyn ? Ob der Käyser / weil Er Pars transligens ist / sich einiger einseitigen interpretation und Execution in solchen und dergleichen auf dem Friedens instrument herrührenden Streitigkeiten übernehmen/ und also Pars und index zugleich seyn könne? Und unsern discours aber nicht so tumultuarie , sondern formlich und ordentlich einzurichten / halte Ich würde zu untersuchen seyn: Erstlich/ Ob die Chron Schweden die Licenten zu Warnemünde zu erheben / vermöge des Instrumenti Pacis, befiegt? Fürs Ander / Ob der Käyser und Reichs Stände bemächtigt/ solche und dergleichen ex instrumento Pacis herrührende casus einseitig zu interpretiren? Und Drittens/ Ob der Käyser bemächtigt einige Verordnungen in dieser Licent sache ergeben zulassen / oder auch gar Executiones und Commissiones anzuordnen? Vierdtens/ Ob der Chron Schweden der posses zu Warnemünd und der daselbst gehabten Schanze / welche Ihr bey jüngster Friedens turbation abgenommen/ nicht wieder restituiret werden müsse? Und dann Fünftens/ wann solches uff vorherige gütlche requisition nicht geschehen / Ob dieselbe nicht bemächtigt / den posses selbst wieder zu ergreissen/ und sich Ihres Licent Regals zuversicheren?

D: Dass den Schweden nicht compete, in einem frembden Innen nicht cedirtem Territorio, die/zeitwehrenden Kriege ein geführte

führte Plackereyen und Zolle zu continuiren, solches ist eine aufgemachte/in dem Friedens Instrument decidirte klare sache/und in ferner disquisition nicht zuziehen. Das Instrumentum Pacis benebst dem Nürnbergischen Recels darin Ihnen Warnemünde nebst solchem eigenthümlichen Uffsatz zu quittenen anbefohlen) dispóniren davon so hell und klar / daß (wer solches leugnen wolte) derselbe nichts anders als seine imperitiam und ohnerfahrenheit in Weltkundigen Reichssachen antag geben wurde.

Stud. Eben dieselbstige opinion hat die ganze Stadt Rostock occupirt, und ruffet daselbst jederman/ daß der Chron Schweden die Licenten zu Warnemünde zuerheben nicht gebühre/Ich dahin gegen muß befehlen/ Mich darunter bisher ganz anderer meinung gewesen zu seyn / massen Ich für etwa zehn Jahr die Ehre gehabt / einem vornehmen Schwed. Herren für einen Hoffmeister usszuwarten / weil nun der jetziger Herr Hoff Canzler Bidremlaw eben an dem Kaiserlichen Hofe zu Wien sich usshielte / unb dieser Sachen halben negozierte, sonst auch umb selbe zeit die Grenz Tractaten zwischen den Königlichen Schwedischen/ und Chur Brandenburgischen Commissarien zu Stettin abgehandelt und zugleich diese Licent sache ventiliret ward / habe ausz denen der zeit eingekommenen wochentlichen correspondentien, wie auch denen über Tassel geführten discoursen nicht anders judiciren können/ als daß man Schwedischer seiten / zu erhebung der Licenten gar wol befügt were; Ich wil mich aber/ wann Ich jüngerer meinung bin/ gerne informiren lassen / habe zu dem ende/wie Ich den Buchladen vorben gieng / das Instrumentum Pacis gekaufft umb solches als normam darnach diese controversie zu decidiren bey der handt zu haben. Wanns nummehr per-

permission, partes Opponentis sustiniri, und das senige/ was Ich damahlen ex discursu observirt, und so viel mir aniezo davon befallen wil/mit wenigen anführen.

Doctor. Nach seinem belieben Ich wils anhören.

Stud. Die Worte auf dem Instrumento Pacis, darin der Chron Schweden die Licenten cediret, seynd in in art. 10. par. Præterea mit diesen formalien eingerichtet: Ad hæc concedit Eidem Moderna Vestigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora Portusq; Pomeraniae & Megapoleos, jure perpetuo, sed tamen ad Eam Taxæ moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant. Darauf wird nun dieser ohnwidertreiblicher Schluß geformirt. Diejenige Licenten, welche die Chron Schweden/zeit wehrendem Kriege in Poniern und Mecklenburg eingeführt/und bey geschlossenem Friede wircklich percipirt, besessen und genossen / dieselben seynd der Chron Schweden zu ewigen zeiten abgetreten. Nun seynd die Licenten zu Warnemünde bey geschlossenem Friede wircklich percipirt und gehoben. E. welche Worte so hell und klar/ daß Sie werden Logice oder secundum subjectam materiam verstanden/es dabey verbleiben muß/ daß die Chron Schweden die Licenten inn den Herzogthümbern Pommern und Mecklenburg indifferenter und ohne einzige exception zuerheben besiegt sey.

Doct. Wann man diejenigen örther / welche der Chron Schweden zur satisfaction hingegeben sind cediret worden/ darunter verstehet / so läßt mans hoc sensu zu / wo man aber per captiositatem, auch dienicht cedirte örther und Seehafen darunter ziehen wil / So kan dieselbe inductio juxta Logicum præcepta nicht bestehen/ sondern es wird alsdan eine fallacia compositionis & divisionis notoriè committirt, und das dahero / well in utroque casu die ratio diversa est. Daz

B 133 aber

aber solche Wörter Moderna Vectigalia, secundum subjectam
materiam, und also de locis cessis zuvor stehen/ solches erheslet
gnugſamb/ wan man einen ſolchen Schluß macheſt; In dem
ganzen Art. 10. Porro quoniam, wird alleine von denjenigen
Provincien, Landen und Fürſtentümbern gehandelt/ welche
der Chron Schweden in Satisfaction gegeben: E. Ist der Cron
Schweden alleine vergönnet / mit den modernis vectigalibus
ia locis cessis zu continuiren, moſſen es in Rechten eine fortilli-
ma argumentatio iſt/ welche wirt genommen à ſede materiarū.
Daraus daſi weiter gefolgert werden kan; Gleich wie die ſub-
jecta materia necht zuläßt/ an einem andern orthe in Teutsch-
land/ alſi einer in den cedirten Landen juxta par. Deinde, eine
Ober Instanz oder Summum Tribunal, oder auch juxta parag.
Præterea, eine Academiam oder Universitet auffzurichten; E-
ben alſo und gleicher weife iſt auch die Cron Schweden ſecun-
dum ſubjectam materiam mit continuation der Licenten juxta
versi Ad hæc, nicht au allen andern orthen/ ſondern alleine an
denen in Pommern und Meckelburg cedirten Seehafen be-
rechtigt; Diese interpretation/ weil ſie auf dem Friedens in-
strument ſelbst genommen/ iſt ſie aller andern deuteley vor-
zuziehen / und ob gleich verba generalia & indefinitea gebräu-
chet / ſo ſind ſie doch ex materia ſubjecta ad easim habilem ni-
mirum ad Portus Pomeraniae & Megapoleos cessaſ zu reſtrin-
giren. Weiln die beschriebene Rechte dafür hälten / quod ei-
am universalis nota ita accipienda, ut non in immensum maxi-
mè cum Tertiī jactura extendatur; ſed ad ſubjectum ſuum re-
ſtringenda, & non extra illud extendenda, nec amplianda ad
casus habentes rationem diversam, moſſen in dem par. Præte-
rea concedit, wegen anrichtung einer Academien an der parti-
bula Ubi, ein flares exemplē, gleichſamb in terminis termi-
nantibus ſich erzeigt / ſo wil ſolches vielmehr bey nachfolgen-
dem

dem vers: Adhuc- da ſein ſignum universale verhanden/ in acht
zunehmen ſeyn / damit frembde Chur- und Fürſten wieder ih-
re intention nicht praetextu inde finitæ locutionis wozu obligi-
ret werden/ welches Ihrer Frey- und Hoheit zu wiedern/
wie dann ohne das in derygleichen casibus alles alſo zu
interpretien, ne oriatur absurditas, welche absurditet noth-
wendiger erfolgen würde / wann man statuiren wolte / daß die
Chron Schweden ſolte mache haben / vornehmer Reichs-
Chur- und Fürſten Territoria mit der beſchwörlichen ſervirut
der Licenten zubelegen.

Stud. Das ſeynd weit hervor gesuchte/ganß nicht conclu-
rende und noch übler applicirte consequentien, deren es alhie-
gar nicht bedarf/ ſondern es iſt dasjenige was der Buchſtabe-
liche verſtand des gemeinen Friedenschlusses im munde füh-
ret / hierunt er alleine pro norma & cynosura zu halten; Der
Friedenschluß aber ſetzet inde terminata, indefinite, & sine re-
ſtrictione hujus vel illius loci, eine generalem regulam, daß die
Chron Schweden die Licenten ſolle haben in Pommern und
Mecklenburg an denen orthen/ da Sie dieſelbe zeitwehrendem
Kriege gehabt. Wil ſich nun jemand in exceptione à regula
fundire, und dasjenige was universaliter de tota Pomerania
& Megapoli disponirt, ad loca cessaſ reſtringiren, der muß ſei-
ne Exception mit deutlichen hellen Worten auf dem Iſtru-
mento Pacis beweisen / weil aber ſolches nicht geschehen kan/
hat man ſich an einige folgoreyen und consequentien nicht
und zwar (2) ſo viel weniger zufehren/ alſi es ein elenches con-
ſequentia iſt/ daß man contra intentionem mentem & ſenſum
der Principal Paciscentē, ja wieder den klaren Buchſtaben und
eigentlichen Wortverſtand des Friedenschlusses die ſubjecta
materiam ad loca cessaſ reſtringirn wil / da doch auf dem Friedens
Instrument deutlich erheslet/ daß die Materia vectigalibus

sub-

subjecta sey ganz Pommern und Mecklenburg. Es ist ohn-
streitig daß in acceptione voeum müsse angenommen werden
die proprietas ulus popularis, und ein ding also genennet und
aufgesprochen werden / alß es jedermannennet und verstehen
kan; Wer hat nun jemahln durch das Wort Mecklenburg
die Stadt Wismar aufgesprochen? Alß zum Exempel / wan
Ich sagen wil / die Stadt Wismar hat Deputirte nach Lübeck
gesandt / so muß ich nicht sagen / Mecklenburg hat solches ge-
than / sondern Ich muß Wismar sezen / sonst würde mich
kein Mensch verstehen? Und worzu were das Wort Meckle-
nburg im Friedens Instrument nötig / wann Wismar alleine
solte verstanden werden: Es hat ja Wismar seinen eignen
Nahmen / und würde gar metaphoricē geredt seyn / wan Ich
wolte Mecklenburg reden / und Wismar darunter verstehn /
Solch ohngeräumbtes ding aber / muß nothwendig fol-
gen / wann man Wörter wieder ihren eigentlichen gebrauch
und proprietet, auff einen frembden verstandt detorquiren
wil. Difz aber ist proprietē geredet / und kan jederman verstes-
hen / alß wann Ich zum Exempel sage: Pommern und Meck-
lenburg gehören zum Römschen Reich / so versteht jeder-
man ganz Pommern / und ganz Mecklenburg: Wil Ich aber
von einem absonderlichem theil reden / so sage Ich hinder oder
Vor-Pommern / Item, Pommern Wolgast / Pommern
Stettin: Oder auch Mecklenburg Güstrow / Mecklenburg
Schwerin: Für die einige Stadt Wismar aber das ganze
Land Mecklenburg zunennen / ist eine inusitata loquendi formu-
la, welche in pactis & transactionibus, da man verba propria, u-
sitata, adæquata, & rem ipsa experimentia gebrauchen muß / nicht
zu admittirn. Negst solchem buchstäblichen und flaren Ver-
stande dieser worte / giebet auch(?) ipsa sede s & collocatio ver-
borum & par. Adhac. ein sonderbares und deutlichs argu-
ment

ment pro extensione ultra loca cessa; Massen wan die inten-
tion gewesen were Vectigalia ad loca cessa zu restringirn; und
zwar die Pommersche Licenten an das Königliche Antheil in
Pommern / die Mecklenburgische aber ad Dominum Wisma-
riense. So hetten billig die Pommersche Licenten in dem par.
Primo Totam Pomeraniam. die Wismarschen aber in den pa-
rag. Secundo Imperator, gesetzt werden sollen / alß woselbst
ihre eigentliche sedes gewesen / und da sie zugleich mit andern
Regalien und Juribus hetten exprimit werden könnten. Nun
ist aber die disposition de Vectigalibus gesetzt inter jura extra-
ordinaria, welche wie sie seynd heterogenea, also können sie
auch nicht interpretirt werden ex nexu paragraphorum inter
se / sondernein jedwedes hat ex sua natura & proprietate eine
vollkömliche signification. Es ist vielmehr das wort Adhac,
ein verbum augmentativum, und hat diesen verstandt / daß ü-
ber das / welches in art. 10. allschon verwilligt. Dennoch und
über dem / zu ergenzung der Schwedischen satisfaction die Li-
centen in ganz Pommern und Mecklenburg als ein Corolla-
rium und Zugabe concediret und verwilligt worden. Allen
Zweifel aber bentigt (4) das Wort Moderna, denn dadurch
wird gesehen auff die damahlige Zeit / weil Ihr Kön. May:t
zeit wehrendem Kriege / das jus exigendi vectigalia (vulgo Li-
centen) ad omnia littora portusq; in Mecklenburg / wie auch inn
ganz Pommern gehabt haben: Das also noch ferner Illius
juris perpetuatio, ad Eam Universalitatem & extensionē, qua-
lem tempore belli habuit aut haberit potuit, ad Ducatum di-
storum littora & portus, völlig soll concedirt seyn und verblei-
ben. Wodurch dann auch zugleich hinfelt / die consequenz
welche folgender gestalt gemacht werden wil / Die Chron
Schweden ist nur bemächtiget das Tribunal und die Acade-
mie in denen Ihnen cedirten orthen usf zurichten / E. kan Sie
auch

auch an den cedirten orten alleine die Licenten erheben; well es sich übel vom Tribunal und der Academie zu den Licenten argumentiren lässt / in betracht die Chron Schweden tempore belli ein dergleiches Tribunal oder Academie nicht gehabt/ sondern ist erst durch den Frieden als ein jus novū verwilligt/ da gegen aber ist sie in possessione & perceptione der Licenten schon ante conclusam pacem gewesen / daß also nur die perpetuation behandelt und erhalten worden / heist also à diversis mala fit illatio. Wann sonst die Crone Schweden zeit wehrendem Kriege etwa in Bütow oder Stargard eine Academic gefundirt, und hernach getransigirt hette / daß sie die Modernas Academicas vor alsnach behalten wolte/ hette Sie ex eodem capite solch jus an denen orthen exerciren können.

Doctor. Es lauft wieder die intention der contrahirenden theile/ und ist ganz ohngereumbt und nicht präsumirlich / daß vornehme Chur-Fürsten und Stände des Reichs / sich und Ihre Unterthanen so schlechter dinge mit hindansezunge ihrer Hoheit und dignitet eines benachbarten Commembri und Mitglieds perpetuirlchen servitut unterwerffen ; Die jura Fisci in Ihrem eigenem Territorio denselben zueignen / und Ihre Unterthanen libidini, excoriationibus & expilationibus publicanorum und andern unzehlichen mehr inconvenientien unterwerffen solten. Solches alles aber würde folgen/ wann man einer indefiniten locution eine dergleichen Universalität anzwingen wolte. Es haben alhie die bekandten Rechts reguln statt/ quod in causis renunciationum interpretatione pro renunciante facienda; Item , quod interpretatione fieri debeat contra stipulatorem pro promissore; Item, quod interpretatione de locis Cessis sit verisimilior, benignior, & utrique parti minus onerosa; tum quod ea desumpta sit ex natura rei subjecta, & in ipsa naturali ratione ac æquitate fundata ; Es hat ferner in

Rechten grund / quod semper melior & favorabilior, sit Ejus causa, qui certat de damno vitando, quam de lucro captando; Item , quod semper potentior sit favor, qui pro libertate ac dignitate Principum militat, & superet minorem imò repellat odiosam & violentam interpretationem quæ servitutem inducit , Und was dergleichen mehr stattliche rationes und leges aus den beschriebenen / auch natürlichen / und aller Völcker Rechte kündten angezogen werden.

Stud. Ich halte daß die intention der contrahirenden theile nicht besser begriessen werden könne/ als aus solchen Worten/ damit Sie Ihre Gemüthsmeinung explicirt, und welche Sie hernach pævia matura deliberatione mit Hand und Siegel befestigt; Nun ist in dem Instrumento Pacis artic. 10. par. Porro ib. loco. enthaltē/ daß der Käyser mit Einwilligunge der Chur-Fürsten und Stände / Insonderheit derer so dabey vornehmlich interessirt gewesen / die Licenten simpliciter und ohne restriction abgetreten und cedirt, dann auch daß die/ an diese Licenten interessirende Chur-Fürsten und Stände / solche Cession ohne einzige reservation, vorbehalt und bedinge/ durch Ihre zur stelle gewesene ansehnliche Bothschaffter und Gevollmächtigte haben unterschreiben / ratificirn, und mit Ihren Chur-Fürstlichen Insiegeln befestigen lassen / E. Ist ihre intention auch gewesen daß nach dem eigentlichem / und buchstablichen Wortverstand die Licenten etiam in locis non cessis sollen gehoben werden. Dass aber nicht alleine Principium Paciscentium, sondern auch Interessatorum eigentliche intention und bestendiger wille und meinung gewesen / die Licenten ultra Loca Cessa respectivè zugehen / zubewilligen und zu permittirn, ist deutlich und handgreifflich zu remonstriren/ wann man den ordinem & modum procedendi ansiehet/ und consideriret, was ante conventionem & insertionem

ipius par. Adhæc concedit. dann was bey der insertion, wie
nicht weniger / was post insertionem bey den Tractaten diff-
fals ins mittel gebracht und vorgangen. Und zwar hat es
hierumb eine solche bewantnuß/ daß nachdem der Kaiserliche
Gevollmächtigter Graff Trautmanßdorff zu Oßnabrugk an-
gelangt/ hat man sich dahin vereinigt (1) daß zwar die Reichs-
Stände von beyden Religionen die Gravamina Ecclesiastica
& Politica tractirn, dabenebst aber (2) zugleich die Kaiserliche
und der beyden Kronen Plenipotentiarii de Coronarum satis-
factionibus & Interessatorum æquivalentibus unter sich hand-
lung pflegen solten/ da dann (3) von der Schwedischen satis-
faction und Ihr Chur Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / wie
auch des Fürstlichen Hauses Meckelburg æquivalenten es sol-
cher gestalt/ wie es im Instrumento Pacis zubefinden/ geschlos-
sen/ und so wol von den Principal Paciscenten als jesterwehn-
ten Chur- und Fürstl. Interessenten unterschrieben worden.
Nachgehends wie satisfactiones und æquivalentia völlig ab-
gethan/ hat man (4) das Corpus Tractationis & futuræ Pacis
quo ad omnes partes fürgenommen und mittels Götlicher
Verleihung zum Schluß gebracht; Was nun solcher gestalt/
die Kaiserliche und Königliche mit zuziehung aller Interessen-
ten geschlossen und untergeschrieben / das haben (5) die übri-
ge Chur- und Fürstliche Gevollmächtigte Gesandten vor-
richtig und geschlossen angenommen / und mit Ihrer subscri-
ption bekräftigt/ und hat solchem nach/ wie acta und actitata
bezeugen die Kronen Schweden zur satisfaction anfangs ganz
Pommern mit denen damahls gebrauchten Licenten begeh-
ret/ inn welch postulatum auch von den Kaiserlichen Herrn
Plenipotentiarien condescendirt/ und ganz Pommern nebst
den angeregten/ daselbst/ wie auch inn Meckelburg usurpirten
Licenten verwilligt. Als aber auf gewissen und erheblichen
Vhr-

Vhrsachen in Vorschlag kommen/ gegen ein æquivalent einen
theil des Pommer Landes S. Chur Fürst. Durchl. zu Bran-
denburg zu überlassen / auch darüber tractirt, und mittels des
Frankofischen Plenipotentiarii Herrn Graff D' Aaux in-
terposition zum Schluß gebracht / hat jetztgemelter Franko-
scher Ambassadeur, als der diffals getroffner Eventual ver-
gleich sollte unterschrieben werden/nachfolgende clausul inseri-
ren wollen; Fruatur quoque Regia Majestas Sveciæ & Sereni-
tas sua Electoralis, in omnibus territoriis, littoribus & portu-
bus, ad unam vel alteram partem spectantibus reciproca immu-
nitate Vestigalium, Alleine / weil die Licenten schon einmahl
in ganz Pommern und Meckelburg cedirt gewesen / haben
die Königliche Schwedische Herrn Gevollmächtigte in solche
clausul, als dadurch Ihrem einmahl erlangtem Licent Regal
per indirectum were præjudicirt geworden / nicht einwilligen
wollen/ sondern haben solches pure abgeschlagen / dabey man
dann an Chur Brandenburgischer seite damalen acquiescirt,
und den Eventual Vergleich ohne einzige widersprechen un-
terschrieben und vonzogen. Wie solches seiner richtigkeie er-
langt / und zwischen der Kronen Schweden und Chur Bran-
denburg dergestalte eine theilung und division getroffen / Ist
man ad concinnandam & integrandam Sveciæ satisfactionem
geschritten / darüber dann Interessati jederzeit vernommen;
Es haben auch dieselbe Ihre nothdurft alzeit eingebbracht/
wegen der Licenten aber / daß dieselbe ad loca cessa solten re-
stringirt werden/nichts eingewandt / sondern haben præsen-
tes, tacentes, & consentientes geschehen lassen/ daß der paragr.
Adhæc. Also wie Er in dem Instrumento Pacis wortlich zufin-
den/ formirt, completirt, und in das Instrumentum eingerückt.
Zwar hat post subscriptum & plenè consummatum dictæ sa-
tisfactionis negotium, in Nahmen der Stadt Rostock Doct.

C iii
Deich-

Deichman/ auch die Churbrandenburgische und Meckelburgische Gevollmächtigte/nachdem Sie ratione & equivalentium vergnügt und zu frieden gestelt/ so für sich selbst/ und für Ihre eigne Personen/ als auch durch andere Chur- und Fürstliche Gesandten/ gleichwol aber nicht in forma alicujus opositionis, sondern aucta & remonstrationis & recommendationis, die Königliche Schwedische dahin wollen bereden/ daß Sie offt gedachten par. Adhac. wolten endern und also einrichten lassen / Adhac concedit Eisdem moderna Vestigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora portusque Pomeraniae & Megapolenos, sed in locis tantum cessis ; Es haben auch die Kaiserlichen Herrn Gevollmächtigte post subscriptos articulos satisfactionis & equivalentium, da man in adjoustirung der übrigen Friedens articuln occupirt, gewesen/ in etlichen conferentien, aber nicht anders als perfunctoriè und per modum recommendationis davon gedacht; Weil aber von Königlicher Schwedischer seite dagegen remonstrirt, daß es nicht mehr inn Ihren mächtten were / etwas in selbigem par. zu endern, weil der punctus satisfactionis schon furlengst unterschrieben / und von der Königl. Maytt. zu Schweden acceptirt und genehmigt/ ist es dabey verblieben. Nach dem nun folgends das Instrumentum Pacis integratum in praesentia omnium quorum interest abermahl öffentlich verlesen und endlich adjoustirt, und unter wehrender ablesung gleichwol Alle/ welche gegen eisnen oder andern punct etwas einzuwenden / Ihre nothdurft beygebracht/ und was Sie nötig zu seyn vermeint/ erinnert/ So ist doch von Chur Brandenburgischer und Mecklenburgischer Seiten von keiner opposition gedacht/ vielweniger ante solennem subscriptionem & extraditionem dergleichen etwas erwehnt. Sondern Sie haben wie zuvor den punctum satisfactionis / also auch nachfolgig das ganze Instrumentum Pa-

cis, in allen seinen puncten und clausis nichts aufgenommen/ ohne einzige restriction, vorbehalt um reservat unterschrieben und versiegelt. Ich habe zu meines Hochgeehrten Herrn Doctoris information den verlauff dieses Handels so viel umbständlicher anzuführen der nothdurft zusehn befunden/ damit Er auf solcher sich in facto warhaftig / und nicht anders verhaltenden historischen relation sehen und begreissen müge/ wie mit der sämtlichen Interessenten / Insonderheit Churbrandenburgs und Mecklenburgs einwilligung und consens die Licenten auch ad loca non cessa verwilligt/ und daß dero selben intention hierunter diese sey/ und seyn müsse / welche sie mit ihrer Unterschrift befestigt / und also mehr fundament auff klare Hand und Siegel / als auff die von Ihm langezo gene præsumptiones und Generalia juris brocardica zusezen/ derer Ich/mann damit das geringste zu behaupten wiede/ ganze plastra anführen wolte.

Doct. Es seynd die von mir beygebrachte Rechtsgründe so schlechter dinge nicht/ und zwar so viele weniger zu verwirren/ als gleichwol die causa finalis Pacis mit denselben liber einstimmet/ welche diese ist/ daß alle Neuerungen/ welche zeitwehrendem Kriege eingeführt/ abgesteckt/ und alles in statum antiquum und vorige Stand reducirt/ Insonderheit aber alle zeitwehrendem Kriege & belli occasione eingeführte Zolle inhalt art. 9. Et quia publice abgeschafft werden sollen / welcher art. 9. wie Ex universal, und durch den nachfolgenden art. 10. par. Adhac. nicht limitirt noch mit deutlichen Worten darin exprimit/ daß solcher general Freyheit zuwidern/ denness die loca cessa damit belegt werden sollen/ fundirt man sich billig in den klaren Worten dieses art. 9. bevorab weil es der Chur- und Fürstlichen dignität wie obgedacht zuwidern/ sich und die ihri gen mit einer solchen schnöden servitut belegen zu lassen.

Stud.

Stud. Wann man solchen generalibus inhætiren und daruff
bestehen wolte/besorg Ich / würde man mit des Käyser's Fer-
dinandi III. kurzweiligen Rath/inn allerhand ungereumbte
dinge verfallen; Welcher wie Er hörte / daß die Status Imperii
begehrten/ daß alles in statum antiquum nnd solchen Standt
solte gesetzt werden / wie es für der Böhmischen Unruhe ge-
wesen/hat Er dem Käyser an hand geben/ daß Er wiederumb
begehren solte/daß man die Kerle / welche man zu Prague aus
dem Fenster geworffen / auch in statum antiquum setzen/ und
wieder zum Fenster hineinwerßen möchte; Es seynd in solchen
fällen allezeit termini habiles zu præsumiren, und geben die pa-
cta, un die darin enthaltene conditiones solchem wercke sei-
ne maße wie weit es heym alten verbleiben solle/ welche pro
norma so dann zu observiren seyn. Ehemahlen müsten
vermōge der Güldenen Bulle nur Sieben ChurFürsten im
Römischen Reiche seyn / annun nach dem Friede seynd Ihrer
Achte? So auch waren hiebevor die Reformirte nach dem
Passawischen Vertrage / des Religion Friedens nicht fähig/
annur haben Sie sich dessen nicht minder als der Augspurgi-
schen Confession verwandte zu erfreuen/ daß also die pacta sol-
chem allen seinen aufschlag geben. Und wie solchem zu folge/
vermöge art. 9. billig alle Zolle so occasione belli eingeführt/
so weit dieselbe in dem Friedenschluss nicht confirmirt, abzu-
stellen/ So seynd aber darunter die Licenten nicht zurechnen/
als darin sämtliche Interessenten, wie oberwehnt/ consen-
tirt und selbezugestanden. So auch ist nicht ohngemein/ daß
ein Stand des Reiches/ in des andern Territorio allerhand
Jura zu exerciren befüegt/wie dann bekannt/ daß ob gleich ein
Standt Dominus Territorii & fundi; doch der ander einige
Jurisdictionalia und Regalia / als da seynd Jagten / Jura ap-
prehendendi, cconducendi, &c. darin zu exerciren befüegt seyn/
da-

dadurch aber des Domini Superioritet , Hoheit und dignitet
nichtes abgehett.

Doct. Daz aber so wenig des Römischen Käyser's und der
ChurFürsten / als auch der Principal Interessenten Chur-
Brandenburgs und Meckelburgs intention semahlen gewe-
sen/die Licenten ad loca non cessa zuverwilligen erhellet suffi-
cientissime darauff / daß die Käyserl. Maytt. wie auch Chur-
Fürst zu Sachsen und Beyern / durch Ihre disfals ertheilte
Käyserl. und ChurFürstl. attestata sich selbst dahin explicirt,
daß Ihre gedancken und gemüths meinung nicht gewesen/
ein solches zuverwilligen; Weil nun ein jedweder optimus in-
terpres verborum suorum ist / und niemand seine meinunge
und Worte besser expliciren kan / als welcher Sie selbst gere-
det/hat es billig bey solcher explication, und disfals herauß-
gegebenen schriftlichen declaration sein bewenden/ Insonder-
heit weil laut denen disfals verhandenen schriftlichen docu-
menten nnd Bhrkunden bekandt / daß so woldie Käyserliche
Herrn Plenipotentiarii, als sämtliche Reichs Stände/ den
Schwedischen Abgesandten/ Insonderheit dem H. Salvio zu
vielmahlen / insonderheit den 19. und 22. Iulii 1648. in publi-
ca conferentia vorgehalten/ Es müste vigore artic. 10. des ge-
meinen Friedenschlusses die Licenten an denen orthen / so der
Cron Schweden zur satisfaction nicht hingeben/ widerumb
eingestelt und abgeschaffet werden. Woraus dann gnug-
samb zuschliessen/ was der sämtlichen Reichs Stände inten-
tion hierunter gewesen. Was in specie ChurBrandenburg
und Mecklenburg betrifft/ ist ex actis bekandt/ daß so fort nach
geschlossenem und gepublicirtem Frieden/ da alles was abge-
handelt noch in recentissima memoria war/ dieselbe Ihren dis-
sensum würclich contestirt, in dem der ChurFürst durch sei-
nen Abgeordneten Krakowen / der Herzog von Meckelburg
aber

aber durch D. Käysern am Käyserlichen Hofe darüber sich bescheret / Ihr Käyserl. Mayt. auch dem damahls anwesenden Schwedischen Residenten Biörnklow ein solches / nicht alleine andeuten und verschiedene conferentien mit demselben darüber halten lassen / Sondern es haben die Käyserliche Mayt auch in zwei Schreiben sub dato Ebersdorff den 20. Aug. 1649. & sub dato Wien den 14. Ian. 1651. Ihren Abgesandten anbefohlen / die Evacuation der Schanze zu Warnemünde und abschaffunge der Licenten daselbst zu urgiren. Maßen in dem Executions Recess auftrücklich versehen / daß alle Meckelburgische pläze / so nicht in specie der Chron Schweden überlassen / in tertio termino restituiret werden solten. Es hette sonst bey schliessung solches recesses den Schweden gebührt / wann Sie eine solche detestabilem interpretationem dem vers- Adhæc, auzzudringen gemeint gewesen / dieselbe den Ständen zu Nürnberg fürzutragen / damit die Schanze zu Warnemünde nebst d'm Zolle von der evacuation hette excipit werden können / bevorab weit lengst notarium und bekandt / daß die Käyserliche Abgesandte / und die Herrn Reichs Stände Ihre attestation dießfals von sich geben / wieder welche wie man nichts mit bestande auffzubringen sich getraut / So hat man Sie per tacitum consensum lieber guth heissen / als deßwegen einen zu rechte nicht beständig streit erregen wollen.

Student. Ich acceptire zuforderst feyrligst daß man ultro concediren und nachgeben muß / daß die Chron Schweden / vigore Pacis Osnabrugensis die Licenten auch in locis non cessis zuerheben / befüegt / und daß man mit raison d'après nichts aufzubringen vermöge; Dadurch wie nun daß erste membrum unsers discurses seine abhelfliche masse erlangt / So ist nun fürs Ander mit wenigen zusehen / ob der Käyser und Stende sich einiger einseitigen interpretation des Friedens-

Schlusses übernehmen können? Wer von seinen passionen- und Vorurtheil sich nicht allerdings hat occupiren und ganz einnehmen lassen / der wird auf der natürlichen vernunft diesem wercke / leicht seine abhelfliche masse geben können / wann Er considerirt, quod pactum sit duorum pluriumve in idem placitum consensus, und eine solche conventio , wann sich zwey oder mehr verschiedene Interessenten über eine sache vergleichen. Wann Er nun weiß / daß zwey oder mehr zum handel gehören / so kan Er leicht den ausschlag geben / daß ein part zu prejudiciz des andern / die mutuo consensu beliebte / adjoustirte, und unterschriebene Recessse handlungen und pacta nicht eigenthäglich interpretirn und über andrer Leuthe jura quaesita und wohlbefuegnüs zu ihrem nachtheil sich expliciren könne ; Vmb aber alles ordentlich zubeantworten / wirds dießfals Viererley angeführt / (1.) daß die Käyserliche und die Stände Gesandten sich den 19. und 22. Julij 1648. gegen Her Salvium in publicâ conferentia dahin declarirt, daß die Licenten in Locis non cessis abgeschafft werden müsten ; (2.) Das den 20. Aug. 1646. und den 14. Januarij 1651. die Evacuation der Warnermünde Schanze und abstellunge der daselbstigen Licenten urgirt. (3.) daß Thür Brandenburg und Mecklenburg statim à conclusa Pace Ihren dissensum contestirt, und deßwegen flag erhoben. Dann (4.) daß die Chron Schweden bey den Nürnbergischen Evacuations- Recesses dießfals hette vigiliren sollen. So viel nun die erste gegen Hrn Salvium zu Osnabrück beschehene declaration betrifft / ist bekannt / daß der Osnabrückische Friede / den 14. Octob. subscripta, und wie obgedacht ante subscriptionem in præsentia omnium quorum interest verlesen / Nun ist auch ex iure privato bekannt / daß wan ein Contractus in scriptis soll gemacht werden / daß so dann nur dasjenige in consideration komme / was die litera des Contracts in sich hält / dasjenige aber was

cj
ante perfectionem etwa discursive hinc inde für können / nicht attendiret werde. Eben also wirdt auch alhie nur geshn auff den Buchstabilchen Einhalt des gemeinen Friedenschlusses und was derselbe im Munde führt / nicht aber / was vorher etwa erinnert/ weil Contractum preparatoria, seu tractatus multum differunt à Contractu perfecto, & ante conclusionem contrahentes, non dicuntur contraxisse sed contrahere velle. Anlangend zum 2. und 3. die vom Käyser den 20. Augu. 1649. und den 14. Janu. 1651. ergangene Verordnungen / und dabe nebst von ThürBrandenburg und Meckelburg diesfals geschehenen contradiction. So ist solches alles nach unterschriebenen Frieden geschehn / und also ein einseitig / ohnverbindlich ding/ Und ist nicht genug jemanden sein recht streitig zu machen/ sondern man muß darzu bestendige Ursachen haben. Wann jemandt hette contradicirn wollen / oder befugte Ursachen zu contradiciren gehabt / hette solches in Zeiten und mit solchen nachtrück geschehen sollen/ das der *I Ad hæc*, anders eingerichtet/ und ad loca Celsa restringirt wehre. Weil aber solches nicht geschehen/ kan alles dasjenige was nachgehends etwa verhandelt worden/ weniger als nichts releviren. Es ist ex jure bekandt / wann eine Transaction in privat sachen einmahl unterschrieben/ daß dieselbe hernach etiam ob enomissio-
mam lësionem nicht rescindirt werden künne/ darumb alles vorher wohl zuerwegen/ ehe es vollzogen wirdt; Eine viel grösser behutsamkeit aber ist nötig in causis Pacis & Belli, in quibus non licet bis peccare, und da man keinem Judicem-
hat. In denselben ist forum ordinarium, der Campus Martius, und ist was einmahl placitirt, hernach nicht zu endern. Es ist ja von so hohen vornehmen Leuthen und Käyserlichen Gevoll-
mechtigten Legaten nicht zu præsumiren, daß Sie bey sub-
scription des Friedens ein anders in mente verborgen / und etwa vermeint gehabt/ weil die Königl. Schwedische Armee
da

Damahlen in Böhmen und den Erbländern dem Käyser eben ans herze grieff/ sonst auch in solcher contenance sich befandt/ daß ihren armis zwiederstreben ganz keine apparenz oder Hoffnung war/ durch die vnterschrift das Friedens dieselbe etwa aus der postur zubringen / und hernach diese sache für das forum Aulicum zuziehen/ und daselbst zu desbattiren; Aber solche intentiones in mente retentæ operiren nichts/ seindt zu dem über die masse gefährlich. Ich erinnere mich in der Liefländischen Chroniken gelesen zuhaben / daß wie ehmah. len der Tyranne Wasiliwitz dem Hehrmeister in Lieflandt einen Tribut anstelte/ die Herrn Liefländer aber denselben nicht schuldig zu sein vermeinten / daß bey denen diesfals gepflogenen deliberationibus, der Bürgermeister zu Dorpt in vor-
schlag gebracht / weil Lieflandt eine zum Römischen Reiche gehörige Provincie wehre / und also gar incompetenter Ih-
nen vom Muschowiter der Tribut angekündigt wurde/ man sollte Ihm denselben nur inner hin verschreiben/ Er wolte die sache hernach fürm Cammer Gerichte zu Speyr anhengig machen/ daselbst restitutionem in integrum bitten/ und solche argumenta beybringen / daß der Muschowiter in causa ohn-
zweifentlich succumbirn solte. Aber wie nachmahl Joha-
n Wasiliwitz mit Siebenzig tausend Man bezeugte / das die appellatio frivola wehre/ begehrte der Bürgermeister zu Dor-
pte/ die processus Camerales nicht zu insinuirn, sondern rete-
rirte sich mit allem was Er hatte aus dem Lande nach Lü-
beck; Welches Ich nur zu dem ende anfühere / das der praxis bezeugte / in solchen sachen allzeit daß beste zu seyn/ daß man ohne æquivocation klaren Wein einschencke/ Clara pacta, Clara amicitia, heift es/ und hest zum lengsten den stich. Es ha-
ben die höchstehligste Königl. May:t damahlinger ErbPrinz und Generalissimus in Ihrem den 2. Maij 1651. zu Griepsholm Gedatirtem schreiben dem Duca de Amalphi schon die ohn-
form-

förmlichkeit dieser sache und daß aldieweil die Plenipotentiarij Regij schon von Münster abgereiset gewesen / den Käyserlichen Vollmächtigen alß einem Theil der Contrahenten nicht gebührt hette / solche einseitige declarationes und attestata herauszugeben / ausführlich geremonstrirt, welches von wohlgedachten Duc de Amalphi auch nicht anders als billig und raisonabel angenommen. Das aber (4.) ins mittel gebracht wird / daß bey dem Nürnbergischen Executions Recess da von Evacuation der Vestungen gehandelt / die Schwedische Herrn Abgesandte hetten urgiren sollen / das Warnemünde und die Licenten excipit wehren / Solches war Schwedischer seiten nicht nötig. Dieselben haben fundatam intentionem in dem Instrumento Pacis für sich / understrecket sich der Chron Schweden Jus Telonij per totam Magopolitaniam, veil weiter / alß daß es an die Schanze zu Warnemünde folte gebunden seyn. Van Rostock ein bequem Haß zu erhebung der Licenten, in der Stadt eingeräumt / und für alle turbation versichert hette / wurde vermutlich die Evacuation der Schanze nicht gedisputirt seyn. Dem Herzogen zu Mecklenburg aber / und der Stadt Rostock hette meinens ermessens gebührt / zu Nürnberg / wan Sie vermeint gehabt daß alda wieder das Instrumentum Pacis leichtwas geschlossen werden können / zu vigiliren, masse dieselbe das meiste interesse daran haben / und ihnen dahero selbst zu imputirn, quod legem Contractus non apertius scribi curaverint.

Doct. So höre Ich wol daß die Schweden ganz keinen Iudicem und Richter in dieser Sache leiden wollen / das ist es eben darüber ganz Europa flaget / daß Sie keinen frieden haben / sondern alles mit der Faust verfechten wollen. Ist Pommern und Mecklenburg nicht ein membrum Imperij Romani? Besitzet etwa die Chron Schweden selbe Province oder die Licenten jure absolute oder Regio? Oder sollte die Römische

sche Käyserliche May:t außgeschlossen werden / super Feudis Imperij und denen darüber erwachsenden Streittigkeiten zu cognosciren, und nach befundenen umbständen Mandata & inhibitiones ergeh'n zulassia? Solches wehre wohl eine statliche sache. Wollen die Schweden ein Standt des Reichs seyn? Wollen Sie Votum & sessionem in Comitijs haben? Wollen Sie auff Reichs- und Creyftagen erscheinen? Wollen Sie der Teutschen Freyheit und prærogativen geniessen? So müssen Sie den Römischen Käyser als Oberhaupt cognosciren, und sich andern Ständen gleich halten; man wirdt Ihnen nichts neues machen / wollen Sie souverian und Gesetzfrey seyn? So mögen Sie daß in Schweden seyn / in Teutschland geht es Ihnen nicht an; Es würde ja der Käyser nicht anders als eine Schlange im Busen ziehen / wan Ihnen solches sollte guth geheissen werden. Ihre Käyserl. May:t seyn / ohndisputirlich das Oberhaupt im Römischen Reiche / und nicht alleine Summus & absolutus Executor, sed etiam quæstionum quarumcumq; ex Instrumento Pacis resultantium Iudex ac Imperij Protector. Es muß eine ordo jubendi & parendi inter Dominum & Subditos seyn. Nun seynd die Schweden in regard der Teutschen Provincien vnterthanen / & Cives Imperij Romani; Wann nun dieselbe ein Privilegium inobediencie prætendiren, und des Käysers Mandatis nicht gehorsahmen / sondern stracks mit der Faust ihre actiones ausführen wolten / was könnte anders als Lauter vnordnunge / ja eine gänzliche destruction des Status publici und gemeinen sens daraus erfolgen?

Stud. Ey mein Herr Doctor, Er ist auch gar zu böse auff die Schweden / Sie müssen Ihm viel zuwiedern gethan haben / daß Er sich so heftig über dieselbe formalisirt. Aber um unsern discurs zu continuirn, So acceptire Ich abermahl feyrlich / das Er ultrò nachgeben und concediren müß / daß der

der Käyser als Pars pacis cens nicht befuegt sey / das Instrumentum Pacis alleine zu declariren, oder die Wort anders als der klare Buchstab lautet/auszudeuten. Ob Er nun über das Instrumentum Pacis zu cognosciren, zu sententioniren, oder gar Executiones anzuordnen befuegt / Solches halt Ich auf dem was hiebevor angeführt gar leicht zu decidiren zu seyn/won etwa à minori ad majus also geargumentirt würde; Ist Imperator alß pars pacis cens alleine nicht befuegt ohne vorherige abhandlunge / communication und vorwissen der principal Compaciscenten und mit Interessirenden, einen und andern zweifelhaftem Punct des Friedens zu derselben nachtheil und præjudiz zu declariré oder zu interpretiré; Wie viel weniger ist er bemächtigt/ darüber zu judiciren, zu beschließen / Mandata und Executiones ergeh'n zulassen : Denn dieß wirdt verhoffentlich der Herr Doctor gerne nachgeben / daß eben derselbige modus procedendi welcher gebraucht in zusammensez- und abhandlunge des Friedens / auch müsse abhürt werden/ in declaratione & executione daß selben/ Nun hat man bey abhandelung des Friedens die Chron Schweden dieses oder jenes nach zugeben oder zuverwillingen nicht gezwungen/ weniger à Mandato & præcepto angefangen/ sondern man hat nach fleißiger unterhandlung und interpolation der Mediatoren sich endlich eines gewissen Conclusi vereinigt/ und utrinq; darzu condescendiret. Und solches ist der rechte modus mit Souverainen Potentaten zu handlen/ Es wird die Chron Schweden respectu pacis & controversiarum ex pace resultantium, nicht considerirt alß ein Stand des Reichs / sondern alß ein Principal pacis cent, mit welchem sich der Käyser in freye ungezwungene Tractaten, vermöge aller Völcker Rechte eingelassen; So wenig nun der Käyser/ über Ihr. Königl. May:t und die Chron damahln sich einiger boihmigkeit zu übernehmen/oder derselben dieß oder jenes zu

zu thun oder zu lassen/vi juris Magistratus & præceptive zubehähren; Eben so wenig kan Er anjezo auch in solchen und dergleichen sachen / in welchen ex pacto dieselbe ein Ius und gerechtsame erlangt/ præceptivè & per mandatum verfahren/ sondern da einiger zweifel über diesen oder jehnen punct vorfert / muß solches/ wie sich unter solchen Personnen / welche einander an Stande / præminenz und Mayestet elgal, gebührt / durch freundliche Communicationes untersucht und vermittelt werden / So weit aber die Gütthe nicht zureicht/ ist ein jedweder bey seinem rechte und befuegnus vermöge aller Völcker rechte/ alß Er bestes kan sich selbst zu mainteniren und zuschüzen befugt / Er nehme dießfals ein Exempel von privat Contrahenten; wan dieselbe einen Contract mit einander auffrichten/ verbriessen und versiegeln/ und der verstand in etlichen casibus zweifelhaft und dubieux, So ist ein oder ander theil nicht bemächtigt/ den Contract nach seinen guthdünken zu limitiren, zu deutelen und zu interpretiren, weniger propriâ autoritate zuzufahren / und sein recht executive zubehaupten / Sondern Er muß judicem competentem anstreten / ordentliche action anstellen / und den Ausspruch des Richters erwarten. Alldieweil nun der Käyser und Chrone Schweden/ alß Souveraine Potentaten keinen judicem haben und niemanden alß DEUM & Ensem recognosciren, So giebet dir vernunft von Ihm selbst, daß durch gütliche aufräge und vermittelungen dergleichen streitigkeiten müssen aufgeführt werden. Pari in parem non competere imperium ist eine gemeine Regul, und kan in diesem fall dem Römischen Käyser mit fuge opponirt werden Extra jurisdictionem jus dicenti impune non paretur. Massen das Instrumentum Pacis absolute & per se consideratum kein Materiale ist darüber der Käyser cognosciren & jura inter Se & Svecos controversa decidiren kan. Ein ander beschaffenheit aber hat es in denen sa-

E

thens/

chen / da Ihr Königl. Mayt zu Schweden / als ein mem-
brum Imperij und Stand des Reichs considerirt wirdt / da-
rin erinnert Sie sich ihres Standes gar wohl / wie Sie dann
auff dem Reichstage zu Regensburg sich als ein Standt
eingestellet / und Ihre Session und Votum ergriessen / wie auch
durch Ihre Abgeordnete auff den Ereyftagen erschienen / und
prætendirt dießs als nichts alß wozu Sie besugt / allermä-
ßen dann auch wegen der investitur über Pommern und Breh-
men / wie es eigentlich damit zu halten / obgedachter Her Hoff-
Canzler Biörnklaw schon An. 1651. und 52. am Räyserlichen
Hoffe negociirt / und wird anjezo / wie ich venehme umb solch
werck zu perfectionirn abermahl eine abschickunge aus dem
Reiche dorthin geschehen.

Doct. Alles dasjenige / was so speciose von dem Friedens-
schluß / dessen verfassung und execution vorgebracht / nebst
dem unterschied welcher zwischen den Schweden und andern
Reichsständen gemacht / wie nicht weniger / was wegen der
Licenten / daß selbe kein materiale seyn / darüber der Römische
Räyser zu cognosciren angefurt. Solches alles streitet di-
recto mit dem Instrumento Pacis und dem Reichs Abscheide
de Anno 1654 massen im Friedenschluß artic. 17. Pro majori-
etiam mit außtrücklichen worten versehen / daß die Trans-
actio Osnabrugensis sol seyn perpetua lex & pragmatica sanctio
Imperi, welche künfftig so wohl als andere Gesetze und Con-
stitutiones fundamentales des Reichs verbindlich / auch dem
nechsten Reichs Abschiede sollen einverlebt werden ; welches
dann auch bey dem Reichstage zu Regensburg Anno 1654
also erfolgt / woselbst in beysein des Hoff Canzlers Biörn-
klawen und Pommerschen Canzlers Bohlen das Instrumen-
tom Pacis den Reichs Abschieden einverlebet / und haben dies-
selbe für Ihre Principalen / der Kron Schweden nichts vor-
aus bedungen / Darauf nun dieser Schluß gemacht wirdt /

Eben dieselbe macht / direction und gewaldt / welche der Rö-
mische Räyser hat über alle andere Reichs Abscheide / dieselbe
hat Er auch über das Instrumentum Pacis / Nun hat der Räy-
ser macht das jehnige / was auff den Reichstagen unanimiter
beliebt / und von sämplichen Ständen unterschrieben / zu
exequiren, mandata, inhibitiones und dergleichen verordnu-
gen deswegen ergehen zulassen. E. Und heite / wan das In-
strumentum Pacis / einer andern qualiter, alß andere Reichs
Abscheide seyn sollen / solches mit deutlichen / hellen und fla-
ren worten excipirt, und vorbedungen werden müssen.

Stud. Es ist hiebevor / angeführt / daß die Kron Schweden
bey der Fridens Handlunge nicht / alß ein Standt des
Römischen Reichs / sondern als ein Principal Paciscent / der
dem Römischen Räyser an Stande / Majestet und præmi-
nentz gleich müsse considerirt werden ; wie nicht weniger / daß
das Instrumentum Pacis so weit es die Satisfactionem & jura
Svecia betrifft / kein materiale sey / darüber auff Reichstagen
fernere deliberationes zu pflegen ; Wann dannenhero das je-
nige was in dem art 17. par. pro majore & sequentibus para-
graphis enthalten und eigentlich disponirt / wie der Friede in
Teutschland zu exequiren, und Stände sich demselbē zu unter-
werffen schuldig / auch auff die Kron Schweden und derer ju-
ra appliciret werden wil / So wird eine fallacia à dicto secun-
dum quid, ad dictum simpliciter committirt. Wie dann ganz
keine consequenz giebet / daß Instrumentum Pacis sol eine pra-
matica sanctio Imperii seyn. E. Ist die Kron Schweden rati-
one Pacis & controversiarum inde resultantium des Räyser
Bothmehigkeit unterworffen ; Weil in mehrgedachten para-
grapho ein mehrers nicht intendirt wird / als daß die Stände
in Teutschland zu observantz des Friedenschlusses eben so fest
sollen verbunden seyn / alß sonst zu andern Abscheiden und

communi placito gemachten Reichsschlüssen / darumb dann auch die Schwedische Abgeordnete nicht nötig gehabt / auff dem Reichstage zu Regensburg der Kronen Schweden einige jura zu reserviren , weil daselbst nichts verhandelt worden / welches der Crone jura touchiren oder denselben uff einigerley weise zu præjuditz gereichen könnte. Wan aber daselbst wegen der Licenten etwas movirt, oder sonst etwas vor genommen were / welches das Königliche Schwedische Interesse uff einige weise benachtheiligt hette / würden die Herrn Abgeordnete Ihren dissensum schon sufficientissime contestirt, und mit stillsweigen nichts eingereumt haben.

Doct. Ist die Chron Schweden ein Standt des Reichs / so ist Sie respectu Causarum Germanicarum des Römischen Käyser's bochmessigkeit unterworffen ; nam Statum Imperii esse : & Cæsari Subjectum esse, ut Correlata se mutuo ponunt & tollunt, wie solches in artic. 10. §. E contra, mit diesen auff trücklichen formalien zubefinden / daß wan Sie in sachen so diejenige Landtschaften welche den Schweden zur satisfaction cediri betreffen / besprochen werden / Ihnen die wahl gelassen worden / Ob Sie das Forum am Käyserlichem Hoffer oder bey der Cammer zu Speyr erwehren wollen ? Weil nun die Licenten eine causa connexa, Seindt sie schuldig ratione continentia & connexitatis dessewegen des Käyser's cognition zu erkennen.

Stud. Ein anders ist / wann die Chron Schweden wegen der Teutschen provincien besprochen wirdt / Ein weit anders aber ist / wen das Instrumentum Pacis, und die satisfaction selbst streitig gemacht / und ein Articulus pacis wieder den klaren Buchstaben gedeutelt / und eigstig explicit werden wil. Priore casu wird die Jurisdicō Cæsaris billig agnoscirt und werden dergleichen causæ juxta leges Civiles & Jura Imperii determinirt ; Posteriore autem nullatenus, den da müssen

sen die Iura Gentium beobachtet werden / und auff solchen fall da contra mentem & in præjudicium paciscentiem der Frieden in einem andern verstande wil angenommen werden / muß solches wie obgedacht præviā conventione mit vorwissen und einwilligunge der Principal mit Interessenten und Compaciscenten geschehen. Was de continentia causæ angezogen / dessewegen ist bekannt was die jura statuiren, nemlich tum demum causarū connexitatem non esse dividendam, quando continentia allegatur juris inseparandi, secus verò ubi ratio separata subest. Cravett. consil. 818. Allhie aber seynd causæ separatissimæ, weil der par. E contra redet von Controversie so wegen der cedirten Provincien herrschen / allhie aber die quæstion ist vom Pacto Pacis, welches von einem der pacificirenden theile / anders als es abgeredet / wil interpretiret werden. So auch wird in continentia causæ requirirt, quod Magistratus aditus sit superior omnium Magistratum, nam conexitas causæ semper presupponit jurisdictionem Si igitur judex super Instrumentū Pacis non habeat jurisdictionem, wie der Käyser notoriē nicht hat / tunc continentia causæ necessariō dividenda. Wie solches auf den Rechten bekannt / und Ich Ihn dessewegen ad Interpp. juris insonderheit in des Carpzovii Processum, und zwar Tit. 3. art. 5. wil verwiesen haben / woselbst Er seine völlige absfertigung dessewegen erlangen wirdt. Und weil in der Ordnung das Vierde membrū unsers discourses folgt / Ob nemlich der Kronen Schweden der posses zu Warnemünde und der daselbst gehabten Schanze / welche Ihr bey jüngster Friedeng turbation abgenommen / de jure, nicht wieder restituirt werden müsse / hette ich darüber des Herrn Doctors mein unge zuvernehmen.

Doct. Weil vermöge Nürnbergischen Executions-Recesses §. In dem dritten Termin, deutlich enthalten / daß die Schweden verbunden gewesen den 20. Jul. 1650. Alle ingehabte Me-

te Mecklenburgische Plätze zu evakuiren darunder Warnemünde mit begriffen/ Solches aber von Ihnen nicht geschehen/ sondern wieder rechtlich de facto detinirt, der Nürnbergische Recess aber annoch in seinem vollem vigore ist/ also und der gestalt/ daß alles das jehnige / was evakuirt werden sollen: Aber nicht geschehen / annoch gevacuirt werden müsse / Und entzwischen bey jüngster Kriegs Unruhe diese verenderung dazwischen kommen / daß der Orth rasirt und abgetragen/ sehe Ich nicht/ wie die restitutio solches platzes mit suege begehrt werden könne / insonderheit weil Sie schuldig seyn/ vermöge angezogenem. s. In dem dritten. Denselben doch so fort wieder zu quitiren und abzutreten/ hat also alhie die regulstat/ non videtur quisquam id capere quod Ei necesse est alij restituere, & melius est non solvere, quam solutum reperire, ac facilius datur possidenti Retentio, quam non possidenti actio.

Stud. Es hat die Chron Schweden der Stadt Rostock nimmermahlen begehrt/ Warnemünde für zuenthalten/ sondern nur einen andern Orth/ oder ein gewisses Haß in Rostock oder Warnemünde/ da die Licenten sicher/ und ohne desz zur See trafficirenden Mannes gefahr und ungelegenheit eingenommen werden könnten/ dafür gefordert/ Nach dem aber solches nicht attendiret, vielmehr man Mecklenburgischer seite die Haubtsache und das Licent Regale, an ihm selbst zu dispuiren angefangen/ haben Sie sich der inhänden habenden bequemlichkeit zu einnehmung der Licenten nicht begeben/ sondern den Orth bis so lange man sich dem Instrumento Pacis gemäß bezeigt / behalten wollen/ Seint solches auch wohl zuthun befuegt gewesen/ weil vermöge fundt bahrer Rechte concessa jurisdictione, simul ea, sine quibus jurisdictione commode exerceri non potest concessa intelliguntur. Sonst ist gleich wohl die Garnison in selber Schanz nicht so gar wie

der des Herzogen zu Mecklenburgs willen/ verblieben/ den nach dem/ umb die evacuation selben Orthes gar inständig angehalten/ und der Nürnbergische Recess dießwegen fürgeschützt wardt/ die Chron aber dahin gegen dorauff bestandt/ daß vor her ein bequemes Logement zu erhebunge der Licenten eingereischt werden sollte / ward dem Herrn Salvio committirt von Hamburg nach Schwerin zu reisen / und ein solches mit dem Hrn Herzoge abzurichten/ alldieweil aber Her Salvius wegen andern obliegenden affairen selbst solche Reise nicht über sich nehmen könnte/ subdelegirte derselbe den damaligen OberCammerierer auf Pommern Rhenschilden / welcher deszwegen beym Fürstlichen Schwerinischen Hofe behuesige remonstration beybrachte/ auch diese mundliche resolution zurücke erhielte/ daß umb alle daher besorgende weitläufigkeit zuverhüten / man connivendo geschehen lassen wolte/ daß es mit dem Orhte in damaligen stan- de verbleiben möchte. Es sey nun demselben wie Ihm sey/ Es habe die Chron Schweden dem posses eigenthärlich und de facto bey behalten/ welches gleichwohl nicht geschehen/ oder es sey mit guthem willen des Herzogen ergangen/ So ist doch das Commodum possidendi so groß/ daß die Chron in Ihrem posses nicht hette turbiret, oder nach dem solches geschehen/ dennest völlig in vorigen stand hinwiederumb gerestituiert und gesetzet werden sollen. Was die jura privata davon statuiren, ist bekannt/ und seindt vermöge derselben zu restituition und danebst zu reparation des Schadens alle die jehnige verbunden und gehalten/ welche sich an solcher depossession auf einigerley weise oder wege geinteressirt, und mit rath und that theilhaftig gemacht/ Absonderlich aber disponirt von völliger restitution dieser Schanze der zu Olive getroffenen Friedenschluß artic. 22. § 2. ut autem, mit diesem formalien, Sacra Cæsarea Majestats, restituet Serenissimo Regi ac

Re-

Rgno Sveciæ, omnia loca, in Pomerania & Megapoli occupata plenarie; Nun hat der Keyser anders nichts in Mecklenburg von der Chron occupirt gehabt/ als bloß allein diese Warnemündter Schanze/ E. Wann nun die völlige restitution cum omni causa einmahl geschehen/ so kan hernach derjenige/ welcher vermeint/ das vermöge Nürnbergischen Recces selber Orth annoch evaucirt werden müsse/ behörigen Orths sich anmelden/ und bescheidet erwartet.

Doct. Der letzte Olivische Friedenschluß kan auff den Warnemündter platz nicht gezogen werden/ weil die den locis restituendis annexirte qualitas, das nehmlich alleine die jehnige öhrter gerestituirt werden sollen/ quæ occupata præsidij Cælareis insidentur, bey Warnemünde/ als welches wircklich nicht besetzt gewesen/ nicht zu finden/ auch dahero weil die Transacte juris stricti nicht darunter kan begriffen werden. Sonst wußt ich nicht/ wer zu demolition der Warnemündter Schanze solterahnt und that gegeben habē/ oder daß sich sonst jemandt darein gemischet hette/ weil die Käyserliche Generaln darunter ein mehrers nicht verfügt/ als was dem Executions-Recess und andern Käyserlichen und Reichs verordnungen gehet ist.

Stud. Was unter dem wort Restituere begriffen/ nehmlich daß die restitution geschehen müsse/ cum omni causa, quam quis habuisset si dejectus non esset, solches ist bekandten rechtfens/ adeo ut & earum rerum, quæ amissæ sunt æstimatio debatur, dahero die Schanze mit allem zugehör/ so wie Sie tempore occupationis befunden bißig gerestituirt werden sollen: Und obgleich die Käyserliche besatzung abgeführt/ und die Schanze ante tempus restitutioni prædefinitum abgetragen und rasirt gewesen/ so seindt doch in rechten paria, actu ipso possidere, vel in præjudicium alterius desuisse possidere. Dass sonst die Stadt Rostock die abwerffung der Schanze mit allem

lem ernst und eyfer befordert/ und nichts vnterlassen/ waß zu destruction des Königlichen Licent Regals gereichen könnten; Solches wirdt dem Herr Doctor besser als mir bekandt seyn. Es wolte der zeit für gewiß berichtet werden/ daß der Käyserlichen Generalitet ein ansehliches Stücke geldes dafür aufgestellet; So auch sollen Sie ihre Deputirts bey den letzten Friedens Tractaten nach Seeland geschickt haben/ nmb am Dänischen Hofe zu negotiiren, daß die abolition der Licenten, daselbst mit bedungen werden möchte; Wie Sie sich dann auch an die Hollandische Mediatores addressirt, und unterm favor derselben mit Ihrer intention durchzutringen/ vermeint/dadurch das werck daselbst schwierer gemacht/ da doch das Deutsche Licentwesen/ von den Nordischen affairen ein ganz separat werck ist/ und da Sie dergleichen je intendire hetten/ es sich viel besser geschickt/ daß es zu Olive gesucht/ und daselbst abgehändelt wehre/ Welcher gestalt Sie ferner die zu erhebung der Licenten seither An. 1631. ingehabte Vögdey/ zu obigen behueß wieder einzuräumen sich gewegert/ ja bis auff diese Stunde Ihre Wache daselbst haben/ und an dessen ruhsamen bezz und gebrauch der Chron Bediente behindern/ solches hab ich in Rostock gehört/ und ist wunder/ daß der Schwedische Commandant bissher solches tolerirt, und die Wache/ wie Er zu rechte wohl zu thun befugt/ nicht furlengst von dannen weg geschafft/ um die Vögdey in den Standt/ darin Sie für der turbation gewesen/wieder gesetzt/ zugesweigen des vielen protestirens und flagens/ so man an seitens selber Stadt macht/ und dadurch die Chrone wol gefundtes jus, streitig und controvers znmachen sich bemühet. Weil nun vermüge aller Völcker Rechte zu reparation des zugefügten schadens nicht alleine der jehnige gehalten/ welcher directò, per se, und immediate schaden zufüget/ Sondern auch die jehnige/ qui consensum adhibeat, qui Adjuvant, qui receptū F
præ-

præstant, aut alio modo participant; Wehr es wohl ohnblig, daß selber Stadt aniezo angedient würde, die mittel zu wieder anbauunge dieser neuen Schanze beyzubringen? Auch sonst lucrum cessans wegen nicht gehobener Licenten, und quß die daselbst gehaltene Schiffe verwandte Untosten zu resarciren und guth zu machen?

Doct. Ich sehe nicht daß der Stadt Rostock / wann Sie gleich die demolirung der Schanze procurirt hette/ solches so groß verdacht werden könnte. Es ist dieselbe in justa ignorantia in dem man bey Uns nicht anders glaubt als das die Schweden nicht befugt seyn die Licenten daselbst zu erheben/ den daß die Käyserliche Generalitet an rasirung der Schanze keinen actum hostilem, sondern justitiae verübt / und nur das jehnige exequirt, was zu Nürnberg abgehandelt; dahero man auch so viel weniger bedenkens gehabt/ denn/ ohne daß der Stadt eigenthumblich zugehörenden Flecken und Haven nebst der Vögten / so wie im Nahmen des Römischen Käyser s selbe getradirt, frey und franc ohn einziges Zollbeschwer anzunehmen; Insonderheit weil die præsumption für dem Römischen Käyser militirt, das derselbe als die höchste Obrigkeit nichts verordne werde als was recht ist; So auch laborire die Stadt nicht de lucro captando, sondern damno vitando, und sucht nur den / bey continuation der Licenten Ihr und dem ganzen Herzogthumb Meckelnburg bevorstehenden untergang/ welcher auff der gestaltige abstriclung der commercien nothwendig erfolgen muß zuverhüten/ dahero Sie auch ohn Ihr. Käyserl. May:t und des Römischen Reichs vorwissen/ als in welcher Nahmen Ihr der Hove tradirt die erhebung der Licenten nicht wieder verstoßen / oder die Vögten darzu einreumen kan/ weniger aber können Ihnen die unkosten/ welche etwa die Schweden prætendiren möchten/ auf obangezogenen uhrsachen abgedingt werden. Dazaber die

Schweden solten bemächtigt seyn in tranquillo statu Imperij dergestalt thätlich zuverfahren / und vi & manu armata in ein frembd Territorium zufallen/ in demselben Schanzen auffzuwerffen/ die Vögte als der Stadt eigenthumb zu occupire und die Bürgerwacht ganz dorauf zu verdrengē/ Solches befind ich nochmahlen nicht / daß es mit den Reichs constitutionen dem Land- und prophan- Frieden übereinstimme / oder sonst zu rechte justificirt werden könne/ Sondern es hette Ihnen gebührt/ wan gleich ihre intention, der prætendirenden Licenten, in Instrumento Pacis gefundirt wehre / deswegen ordentliche action anzustellen; Weil aber solches nicht geschehen / haben Sie eo ipso sich Ihres Licent- Regals gänzlich verlustig gemacht juxta L. pen. D. ad L. Jul. d. vi priv & L. Extat. D. quod met. caus. darin diese deutliche und klare wort stehen/ Optimum est, ut si quas putas te habere petitiones actionibus experiaris; nam vis est, quoties quis id quod deberi sibi putat, non per judicem reposeit. Quisquis igitur rem ullam debitoris, non ab ipso sibi sponte datam, sine ullo judice temere possideat, jus Crediti non habebit.

Stud. Es ist eine affectata ignorantia, juris, simul & facti proprij, wann die Rostocker daß nicht wissen oder wissen wollen, was Reichs- und Landkündig ist. Das Instrumentum Pacis und die darin gefundirte Zollgerechtigkeit ist klar genug / So auch kan Ihnen ja wohl nicht unbekandt seyn/ daß à die conclusa Pacis die Chrone in possessione & perceptione geblieben die Licenten gefordert / die Stadt aber dieselbe entrichtet. Darumb Ihnen dan das recht der natur billig dictiren sollen/ daß es verbotten sey/ zu dergleichen depositiōnen rath/ that und hülffe zu leisten. Welcher händel Sie sich billig entschlagen / und nicht theilhaftig machen sollen. Und wie solch ihr ohnzeitiges beginnen ganz nicht zu entschuldigen/ So ist weiter davon zu sprechen ohnnotig. Daz aber die

Licenten alleine die uhrsache ihrer schlechten Nahrung seyn
soltē/ ist ein ohngegrundetes vorgeben/ Sie seynd mit Pom-
mern und Wismar diessfalls in gleicher condition, und ha-
ben sich deswegen einiger prægravation nicht zu beschweren;
Aber eben darumb hat man zu Osnabrück/ auff die Univer-
salitet der Licenten so hart bestehen müssen/ damit im Com-
mercio eine gleichheit gehalten/ und wan etwa ein Platz in
Hinder Pommern oder Meckelnburg sollte exempt seyn/ die
traficqué dadurch vom Königl. Pommern nicht möchte diver-
ret werden/ Gestalt dan der Chron notoriè das jus prohibendi,
competirt, und ist Sie befugt zu verbieten daß keine Haven/
als wose. bſt ordentliche Licent-Cammern seyn/müssen gefre-
quentirt werden. Ob aber die Rostocker ohne vorwissen des
Käyfers/ die erhebung der Licenten verwilligen wollen oder
nicht/ daranist wohl wenig gelegen/ cum frustra dissentiat,
cujus consensus non requiritur. In mittels ergehet doch in der
sache wasrecht ist. Im übrigen ist dabevor zu genug erstritten/
dass wan die disposition des Instrumenti pacis etwa zweifellos/
hafft/ dass dessen Aufzleg und Erleuterung/ einig und allein/
vor die Partes Transigentes, als derer intention und meinung/
die rechte mensur ist/ wornach solche Verordnung zuermessig-
gen/ gehöre und so lang es daran ermangelt/ von einem theile
nicht decidiret, viel weniger aber/ ohne sonderbare nulliteit
können exequiret werden; Daunenhero alles das jehnige/ was
der Käyser hierunter verrichten lassen/es sey per modum justi-
cie oder expedientiae geschehen/an sich null, nichtig und kroft-
los ist/ cum à judice incompetente nihil valide pergatur, son-
dern derselb in dergleichen fälln nur als ein privatus conside-
riert wirdt. Darumb dan auch die Chron Schweden so viel
mehr befugt/ licito defensionis modo, den posses darin Sie
de facto turbiret wirdt zu ergreissen/ und sich selbst zu impa-
troniren.

Do-

Doct. Wan solches In continenti, strack nach der turba-
tion geschehen were/ so möcht es noch einen speciem juris ha-
ben/ und mit der bekandten regul, colorirt werden können/
quod vim vi repellere licet, massen solches stat hat/ si fiat in
continenti, nam qui alienam possessionem turbat, in conti-
nenti expelli potest; Nach dem die Schweden aber Jahr und
Tag verlauffen lassen/ und annum ex longo intervallo, animo
planè deliberato angezogen kommen/ ist es eine offentliche ge-
waldt/ und nicht zugedulden.
Stud. Obgleich wie mehrmalen angeführt/diese Licent sa-
che/ nicht ex jure privato, sondern vielmehr ex jure Gentium zu
entscheiden/ So wil ich doch hierunter dem Her Doctor gute
satisfaction geben/ und auf den interpretibus juris Romani
Insonderheit dem Bartolo und Baldo, welche Ich weiß bey
Ihnen und in Foro von solchem ansehen und Authoritet zu
seyn/ dass kein Doctor und Rechtsgelehrter/ Er sei auch sonst
so hochgelahrt als Er immer wolle/ so verwegen seyn wird/ der
nicht seine Hand auff den Mund legen/ und in dieser Leuthe
ausspruch und decision schlechter dir ge acquiesciren solte.
Dieselbe nun setzen also/ In continenti autem, sita interpreta-
tur, quamdui durat turbatio, quare si ea est continua semper
turbari turbator, ac Ei de facto resisti poterit, welches rechte
Centner worte seyn/ so von diesen grossen Leuthen/ als ex Apollinis trypode hervorgebracht werden/ Insonderheit wann
Sie sich noch ferner also erkläraren/ quod maximè procedit in
Magistratibus & Dominis terrarum, qui non facile timent ex-
pelli, eoq; nec possessionem jurisdictionis aut Territorij ab alio
occupatam facile amittere & abdicare intelliguntur; Unde ex
longo intervallo turbatorem turbare ac ejcere possunt. Bar-
tolus in L. I. § interd. Num. 3. Ut possid. L. I. Num. 1. 2. 3. C.
Und. Vi. L. I. §. cum igit. Num. 1. D. Und. Vi. Baldus in L. I.
Num. 26. & 31. C. Unde Vi. L. fin. Num. 1. C. d. his qui à non Dom.
F 3 man.

man. Welchen bey stiinet Panorm. in cap. olim. d. rest. spoliat.
vid. Wesembec ad Tit. Uti possid. Num. 6. Daz aber die Chron
Schweden / an ihrem per modum satisfactionis zu ewigem
Rechte erlangtem Licent-Regale seidher die Schai ^{z r. lir.}
continuirlich turbirt, ja bis auff diese stunde / die Vogdey
nebst dem Schlüssel zum Baume nicht vollkommen inn vor-
gen stand gesetzt / sondern eine Bürgerwache darin gehalten
werde/ ist ohnleugbar : So kan mit fuge der Cron Schwed-
en niemand verdencken / daß Sie sich Ihres iuris ge-
braucht/ und zu versicherung Ihres Regals, auch so viel mög-
licher verhütung fernerer turbation ein newes werck dahin ge-
legt/ cum vim & injuriam non faciat, qui jure suo utitur. Wie-
wohl die Cron aus guter nachbarlicher affection, hierunter
den gelindern weg gangen / und sich Ihres besignusses so
fort nicht bedienen wollen/Sondern denen Herren Herzogen
zu Mecklenburg zu verschiedenen mahlen / vorher disfals be-
huffige remonstration thun und dabenebst begeren lassen/ es
in den stand darin es für der turbation gewesen hintiderumb
zusezen / oder das hein Haus zu erhebung der Licenten einge-
reumet werde zu verschaffen. Weil aber solches nicht verfan-
gen wollen/ vielmehr auff die Käyserliche Edicta, Commis-
siones und Executiones man sich berussen/hat Sie weniger nicht
thun können als angeregter massen dieses Ihres Regals durch
die Newerbawte Schanze sich genugsamb zuversichern. Wir
wollen aber/ weil der tag ohn vormerkt verlauffen und wir
nunmehr die Statt Wismar für Uns haben/ diesen discours
schlissen / worbei ich eins und ander ex Actis publicis so viele
ümbständlicher bey zubringen für nötig befundē/ damit mein
hochgeehrter H. Doctor es zu seirer eigenen information an-
nehmen auch andere übel informirte eines bessern berichten an-
köinne. Und weil auf solchen allen Sofienclar erheslet/ daß die
Cron Schweden Ihre Jura, nicht allein ex Jure Civili & Cano-
nico

nico per Leges & Canones, sondern auch ex jure Gentium par
Canons statltch behaupten könne / Und Ich mich desse-
gen verstichert halte/ daß mein Hochgeehrter Herr Doctor
nunmehr mit mir hierunter allerdings einer meinung sch/
So wolt Ich zwar bitten/ sich gegen mich disfals sincere
zu expectorirer, und wo Er sein Gemüth in so weit überwin-
nen kan/frey herauß zubekennen/ daß die Cron zur ungebühr
an Ihrem wolerlangtem Licent-Regal bisher geturbirt, und
mit denen einseitigen Käyserlichen Verordnungen und Exe-
cutions-Commissionen beschwert / und dannenhero wol be-
fugt gewesen / mittels inpatronirung der Vogdey/ und er-
bauung der Schanze / alles inn vorigen Stand hinwider-
umb zusezen. Weil wir aber eben fürs Stadt Thor gelangt/
und Ich vernehme daß auch albie eine starcke Schwedische
Guarnison seyn sol/ möcht es das anschen gewinnen/ ob wehre
ihm solche confession wieder seinen willē exprimirt, und daher
anlaß geben sich ins künftige der exception metus oder der-
gleichen dawieder zubedienen/ so kan Ers diese Nacht beschla-
fen / Wir wollen aber vorher die strenge hitze/ welche wir inn
diesen heissen Hundestagen heut den ganzen Tag erduldet/
mit einem guten Trunk Wismarsche Müne abkühlen/ und
zum fall ihme noch einige scrupuli hierunter beykommen sol-
ten/mittels Göttlicher verleyhung Morgen früh diesen
unsern discours reassumiren, oder ein ander
thema vornehmen.

